

BGer 8C 608/2019 vom 14. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_608_2019

FR: TF 8C 608/2019 du 14 janvier 2020

IT: TF 8C 608/2019 del 14 gennaio 2020

Regeste

Unfallversicherung (Arbeitsunfähigkeit) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die rechtlichen Grundlagen über die Ansprüche auf Heilbehandlung (Art. 10 Abs. 1 UVG) und Taggeld (Art. 16 UVG) sowie die Voraussetzungen des Fallabschlusses (Art. 19 Abs. 1 UVG ; BGE 134 V 109 E. 4 S. 113) richtig dargelegt. Gleiches gilt zum Beweiswert von Arztberichten (BGE 135 V 465 E. 4.7 S. 471, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352). Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es - der AXA folgend - die Leistungseinstellung per 1. Januar 2018 bestätigte. Es erwog im Wesentlichen, die AXA sei in medizinischer Hinsicht den Beurteilungen ihres beratenden Arztes Dr. med. E._____, Facharzt FMH Chirurgie, vom 20. November 2017 sowie 14. Mai und 2. Juli 2018 gefolgt. Diese erfüllten die Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Beurteilungsgrundlage. Gestützt hierauf stehe fest, dass der Versicherte die vor dem Unfall ausgeübte Tätigkeit ab 1. Januar 2018 wieder in einem Vollzeitpensum ausüben könne. Die Einschätzungen der Dr. med. F._____, Fachärztin FMH Allg. Chirurgie, vom 5. Januar 2017 und der Prof. Dr. med. G._____, Chefärztin, Klinik für Hand-, Plastische und Chirurgie der peripheren Nerven, Spital D._____, vom 27. März 2018, wonach der Versicherte nur zu 60 % arbeitsfähig sei, habe Dr. med. E._____ schlüssig widerlegt. Zu seiner Einschätzung passe auch, dass der Versicherte seit 1. Januar 2018 wieder zu 100 % in seiner angestammten Tätigkeit als IT-Analyst arbeite und nicht einmal krankgeschrieben gewesen sei. Die diskutierte Diagnose eines komplexen regionalen Schmerzsyndroms (CRPS) habe Dr. med. E._____ berücksichtigt. Es bestünden keine auch nur geringen Zweifel an seiner Beurteilung, weshalb die AXA Leistungen über den 31. Dezember 2107 hinaus zu Recht abgelehnt habe.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer beruft sich erstmals auf die Ausführungen des Regionalen Ärztlichen Dienstes und auf die gestützt hierauf ergangene Verfügung der IV-Stelle des Kantons Aargau vom 14. Juni 2019, wonach er in seiner angestammten Tätigkeit ab Januar 2018 bloss zu 70 % arbeitsfähig sei. Da diese Unterlagen vor dem angefochtenen Gerichtsentscheid vom 23. Juli 2019 datieren, handelt es sich um unechte Noven, deren Einbringung vor Bundesgericht nur im Rahmen von Art. 99 Abs. 1 BGG zulässig ist. Der vorinstanzliche Verfahrensausgang allein bildet noch keinen hinreichenden Anlass für die Zulässigkeit unechter Noven, die bereits im kantonalen Verfahren ohne Weiteres hätten vorgebracht werden können (nicht publ. E. 1.3 des Urteils BGE 138 V 286, in SVR 2012 FZ Nr. 3 S. 7, 8C_690/2011 vom 16. Juli 2012). Unbehelflich ist der bloss pauschale Einwand des Versicherten, die Einbringung der obigen Akten vor Bundesgericht sei zulässig, da sie nach Abschluss des vorinstanzlichen Schriftenwechsels vom 13. Dezember 2018 ergangen seien. Denn er legt nicht substantiiert dar, dass ihm deren Einreichung vor Vorinstanz trotz hinreichender Sorgfalt prozessual unmöglich und objektiv unzumutbar war. Die besagten Unterlagen und die darauf basierenden Ausführungen des Versicherten sind somit unbeachtlich (vgl. Urteil 8C_603/2019 vom 22. November 2019 E. 5).

E. 4.2

Zudem beruft sich der Beschwerdeführer auf den Bericht der Prof. Dr. med. G. _____ vom 14. August 2019. Hierbei handelt es sich, da erst nach dem angefochtenen Gerichtsentscheid entstanden, um ein unzulässiges echtes Novum (Art. 99 Abs. 1 BGG ; BGE 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123; Urteil 8C_603/2019 vom 22. November 2019 E. 5). Die darauf basierenden Ausführungen des Beschwerdeführers sind somit ebenfalls unbeachtlich.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer bringt weiter im Wesentlichen vor, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf die bloss prognostische Einschätzung des Dr. med. E. _____ vom 20. November 2017 abgestellt, wonach er ab 1. Januar 2018 in der angestammten Tätigkeit zu 100 % arbeitsfähig sei. Gemäss dem Bericht der Prof. Dr. med. G. _____ vom 1. November 2017 sei vielmehr mit einem langwierigen Verlauf von zwei bis zweieinhalb Jahren zu rechnen gewesen. Ihrem Bericht vom 22. Juni 2018 seien ein neuropathisches Schmerzsyndrom und der Verdacht auf ein CRPS zu entnehmen. Selbst laut Dr. med. E. _____ sei der Endzustand erst drei Jahre nach dem Eingriff zu erwarten gewesen, wobei unklar sei, ob er die Operation vom 13. September 2016 oder diejenige vom 12. Mai 2017 gemeint habe. Gemäss der Stellungnahme der Dr. med. F. _____ vom 5. Januar 2017 sei eine 60%ige Arbeitsfähigkeit nachvollziehbar. Somit bestünden erhebliche Zweifel an der Einschätzung des Dr. med. E. _____. Aus der 100%igen Arbeitstätigkeit des Versicherten könne nicht eine 100%ige Leistungsfähigkeit abgeleitet werden. Er arbeite aus Not wegen der Taggeldeinstellung durch die AXA. Er komme nur mit bis zu 400 mg Tramal täglich über die Runden; dieses lindere aber nur die Schmerzen. Die Funktionsfähigkeit der Hand habe sich wegen der Überbeanspruchung verschlechtert. Die Medikation sei ihm entgegen der Vorinstanz unzumutbar. Die AXA sei somit auch nach dem 1. Januar 2018 leistungspflichtig. Eventuell sei die Sache zu weiteren Beweiserhebungen (Einholung eines externen Handgutachtens inkl. Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit der betroffenen Hand) und Taggeldausrichtung an die AXA zurückzuweisen.

E. 5.2.1

Der Taggeldanspruch knüpft, wie sich aus dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 UVG ergibt, an das während der Versicherungsunterstellung eingetretene Risiko (Unfall, unfallähnliche Körperschädigung, Berufskrankheit) sowie die daraus entstehende Arbeitsunfähigkeit an und ist, auch was die Bemessung der Höhe des Taggeldes betrifft, abstrakt und vergangenheitsorientiert. Ein weiteres Leistungserfordernis besteht, wenn in der Bestimmung auch nicht ausdrücklich erwähnt, im Vorliegen eines wirtschaftlichen Schadens. Mit dem Taggeld wird die aus der Arbeitsunfähigkeit resultierende Erwerbseinbusse kompensiert, weshalb eine versicherte Person, die auf Grund der Unfallfolgen zwar (medizinisch-theoretisch) in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist, jedoch keine Verdiensteinbusse erleidet, grundsätzlich nicht anspruchsberechtigt ist (BGE 134 V 392 E. 5.3 S. 394).

E. 5.2.2

Unbestritten ist die vorinstanzliche Feststellung, dass der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum seit der Taggeldeinstellung per 1. Januar 2018 bis zum Erlass des Einspracheentscheides am 20. Juli 2018 (BGE 134 V 392 E. 6 S. 397) wieder zu 100 % in seiner angestammten Tätigkeit als Informatiker bei der B. _____ GmbH arbeitete und nicht einmal krankgeschrieben war. Er bringt zwar vor, mit Einschränkungen zu arbeiten. Er macht jedoch nicht geltend und belegt auch nicht, dass er im massgebenden Zeitraum eine Verdiensteinbusse erlitten hätte. Somit bestand kein Taggeldanspruch mehr.

E. 5.2.3

Soweit der Beschwerdeführer die Übernahme der Heilbehandlungskosten beantragt, ist festzuhalten, dass die AXA die rezeptierten Schmerzmittel und die dafür notwendigen ärztlichen Kontrollen bis auf Weiteres übernommen hat. Dass eine anderweitige Heilbehandlung erforderlich wäre, macht der Beschwerdeführer nicht substantiiert geltend und ist auch nicht ersichtlich.

E. 5.2.4

Hinsichtlich der Integritätsentschädigung hat die AXA entschieden, dass der allfällige Anspruch darauf nach Erreichen des Endzustandes noch zu prüfen sei. Dies beanstandet der Beschwerdeführer nicht, weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.

E. 5.2.5

Da von weiteren medizinischen Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse zu erwarten sind, ist darauf zu verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 144 V 361 E. 6.5 S. 368 f., 136 I 229 E. 5.3 S. 236).

E. 5.2.6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 6

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).